

81. Ist durch Art. 129 Abs. 4 der Reichsverfassung der Rechtsweg auch für solche vermögensrechtliche Ansprüche der Berufssoldaten eröffnet, welche vor Inkrafttreten der Verfassung entstanden sind?

III. Zivilsenat. Urst. v. 18. Februar 1921 i. S. R. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 361/20.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger ist die ihm nach § 78 der Befolgungsvorschrift für die Marine im Frieden zustehende Dienstprämie von 1500 *M* unter Anrechnung der ihm während seiner Dienstzeit gezahlten Alterszulagen zum Betrage von 500 *M* in Höhe von 1000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen

von diesen 1000 *M* für die Zeit vom 3. Januar 1915, dem Tage der Vollenbung seines 12. Dienstjahres, bis zum Entlassungstage, dem 30. September 1919, gezahlt worden. Er glaubt berechtigt zu sein, die Zinsen für diesen Zeitraum von den ganzen 1500 *M* zu fordern und hat Klage auf Zahlung des Mehrbetrags von 95 *M* nebst 4 v. H. Zinsen davon seit dem 1. Oktober 1919 erhoben. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht verwarf diese Einrede; das Berufungsgericht erklärte sie für begründet. Das Reichsgericht wies die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurück.

#### Gründe:

Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 8. Juli 1920 RGZ. Bd. 99 S. 261 die Vorschrift des Art. 129 Abs. 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 dahin ausgelegt, daß damit den Berufssoldaten ein unmittelbares, mit der Verfassung ins Leben tretendes Recht zur Beschreitung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegeben ist. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Im vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um den Anspruch eines Unteroffiziers der früheren Kaiserlichen Marine des Friedensstandes, also eines Berufssoldaten. Diesen den Rechtsweg zu verschließen, der durch die erwähnte Vorschrift der Reichsverfassung eröffnet wird, die Vorschrift grundsätzlich zu beschränken auf Militärpersonen, die erst unter der Herrschaft der neuen Verfassung als Berufssoldaten in den Heeres- oder Marinendienst getreten sind, liegt keine Veranlassung vor. Es handelt sich weiter um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der zwar vor Erlass der neuen Reichsverfassung entstanden sein mag, aber doch nach § 78 Nr. 1 der Besoldungsvorschrift für die frühere Kaiserliche Marine im Frieden erst mit der am 30. September 1919, also nach dem Inkrafttreten der Verfassung, erfolgten Entlassung des Klägers aus dem Marinendienst geltend gemacht werden konnte. Auf solche, erst nach dem Inkrafttreten der Verfassung geltend zu machende Ansprüche ist die Vorschrift des Art. 129 Abs. 4 der Verfassung unbedenklich anwendbar; inwieweit sie im übrigen für früher entstandene Ansprüche Geltung hat, bedarf hier nicht der Entscheidung.

Dahingestellt kann bleiben, ob etwa der Rechtsweg für den hier streitigen Anspruch auch schon nach früherem Rechte gegeben und dessen Beschreitung von einem Vorbescheide der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht war. Denn den Vorschriften der §§ 42, 49, 60 MannschVerfG., deren Anwendung allein in Frage kommen könnte, ist genügt.

Es war daher in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Rechtsweg für zulässig zu erklären.